



HEIKO BRAND

STEUERKANZLEI

Paul-Hartmann-Straße 61, 89522 Heidenheim

Fon: 07321 277 19-0 | Email: info@steuerberater-brand.de

2017/2018

Jahreswechsel – Alle Steuerzahler



BRANDNEU

**DIE MANDANTEN
INFORMATION**

Wir sind unseren Mandanten ein zuverlässiger Partner in allen

Beratungssituationen, sei es bei der Beantwortung von

Spezialfragen oder auch bei der Lösung komplexer Probleme.

Sprechen Sie uns an!

Unsere Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen

- Steuerberatung
- Existenzgründungen
- Firmenumstrukturierungen
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung

WEB: www.stb-hdh.de

Email: info@steuerberater-brand.de

Fon: +49 7321 277190

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

A. Steuer- und Bilanzrecht

VI. Alle Steuerzahler



In weiteren BrandNeu-Infos zum Jahreswechsel 2017/2018

A. Steuer- und Bilanzrecht

- I. Unternehmer
- II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter
- III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer
- IV. Hausbesitzer
- V. Kapitalanleger

B. Wirtschaftsrecht

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informieren wir Sie über wichtige steuerliche Neuerungen und geben Ihnen Tipps für die Steueroptimierung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel. Bitte beachten Sie: Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Bitte kontaktieren Sie uns daher bei Bedarf für ein persönliches Beratungsgespräch, damit wir für ihren Einzelfall alle erforderlichen Maßnahmen steueroptimiert gestalten können. Unser diesjähriges Zitat lautet:

Wer alles mit einem Lächeln beginnt, dem wird das meiste Gelingen. (Dalai Lama)

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

VI. Alle Steuerzahler

Abgabefristen für Steuererklärungen

Die Abgabefristen für die Steuererklärungen ändern sich für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2017 nicht. Bei steuerlicher Vertretung sind die Erklärungen grundsätzlich bis zum 31.12.2018 abzugeben.

Hinweis: Erst für den VZ 2018 werden sich die Abgabefristen verlängern. Für steuerliche vertretene Steuerzahler ist dann der 29.2.2020 zu beachten.

Verspätungszuschlag bei vorweg angeforderter Erklärung?

Steuererklärungen für das Jahr 2016 mussten bis zum 31.05.2017 eingereicht werden. Bei steuerlich beratenen Bürgern verlängerte sich die Frist bis zum 31.12.2017, teilweise sogar bis zum 28.02.2018. Unabhängig davon haben die Finanzämter in allen Bundesländern die Möglichkeit, bestimmte Steuererklärungen vor Ablauf dieser Fristen anzufordern, beispielsweise, wenn die Erklärungen früherer Jahre verspätet eingereicht wurden oder hohe Abschlusszahlungen erwartet werden. Der BFH hat sich jetzt mit der Frage befasst, ob ein Verspätungszuschlag rechtmäßig sein kann, der wegen der Nichteinhaltung der Frist einer vorab angeforderten Steuererklärung festgesetzt worden ist. Dabei hat das Gericht festgestellt: **Das Finanzamt muss eine Vorweganforderung einer Steuererklärung konkret begründen.**

Formelhafte Hinweise genügen nicht, wie beispielsweise der Hinweis auf das Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung des Besteuerungsverfahrens. Zwar kann das Finanzamt eine Begründung nachschieben. Dies kommt jedoch nicht mehr in Betracht, wenn der Steuerpflichtige - wie im entschiedenen Fall - bereits seine Einkommensteuererklärung abgegeben hat und die Rechtsbehelfsfrist noch nicht abgelaufen war.

Praxistipp: Ab der Steuererklärung für das Jahr 2017 können Finanzämter Steuererklärungen auch im Rahmen eines automationsgestützten Zufallsauswahlverfahrens vorweg anfordern. Eine darüber hinausgehende Begründung ist für dieses Auswahlverfahren nicht erforderlich.

Sonderausgaben

Krankenversicherungsbeiträge für die sog. Basisversicherung (Grundversorgung) sind als Sonderausgaben abziehbar. Zahlt die Krankenkasse an den Versicherten **Bonusleistungen** dafür, dass dieser bestimmte Vorsorgemaßnahmen durchführen lässt, mindert der Bonus nicht die Höhe des Sonderausgabenabzugs. Dies hat der BFH entschieden und damit begründet, dass der Bonus nicht die Beitragslast mindert, sondern für zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen gezahlt wird, die der Versicherte auf eigene Kosten durchgeführt hat, z. B. für Brillen oder homöopathische Mittel.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat sich der Rechtsprechung angeschlossen. Sofern in früheren Veranlagungszeiträumen der gezahlte Bonus zu Unrecht bei den Sonderausgaben gekürzt

worden ist und der Bescheid noch vorläufig ist, soll der Bescheid nun zugunsten des Steuerpflichtigen geändert werden.

Für den Veranlagungszeitraum 2017 könnte es allerdings passieren, dass die Krankenkasse die Bonusleistungen zu Unrecht als Beitragsrückerstattung auf ihrer elektronischen Bescheinigung ausweist. Daher sollten der Finanzverwaltung zufolge sicherheitshalber Papierbescheinigungen über die Bonusleistungen von den Krankenkassen ausgestellt werden, die dann beim Finanzamt eingereicht werden können. Das Finanzamt prüft dann, ob die elektronische Bescheinigung zutreffend ist und setzt den korrekten Betrag an.

Außergewöhnliche Belastungen

Verbessert hat sich die Rechtslage für den Abzug außergewöhnlicher Belastungen, wie z. B. Krankheitskosten. Der BFH hat nämlich den Berechnungsmodus für den Abzug der sog. **zumutbaren Belastung** geändert.

Das Gesetz sieht vor, dass die außergewöhnlichen Belastungen um eine sog. zumutbare Belastung gemindert werden, deren Höhe sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und dem Familienstand des Steuerpflichtigen richtet; dabei gibt es drei Stufen des Gesamtbetrags der Einkünfte. Nach der neuen Rechtsprechung wird die Höhe der zumutbaren Belastung im Wege einer Staffelung ermittelt, die für die Steuerpflichtigen günstiger ist, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte höher ist als 15.340 €.

Beispiel: Hat ein verheirateter Steuerpflichtiger mit zwei Kindern einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 100.000 €, belief sich die zumutbare Belastung bislang auf 4.000 €. Nunmehr beträgt sie rund 3.335 €, ist also um 665 € niedriger.

Nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind jedoch **Scheidungskosten**. Der BFH hat seine Rechtsprechung geändert und dies mit einer gesetzlichen Neuregelung aus dem Jahr 2013 begründet, nach der Prozesskosten grundsätzlich nicht mehr abgesetzt werden dürfen. Zwar gibt es im Gesetz eine Ausnahme, nach der Prozesskosten absetzbar sind, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit seine Existenzgrundlage verlieren würde; diese Ausnahme ist bei Scheidungsverfahren jedoch nicht erfüllt.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für bestimmte haushaltsnahe Dienstleistungen, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt wird eine Steuerermäßigung von 20 % gewährt, die der Höhe nach - je nach Art der begünstigten Leistung - auf bis zu 4.000 € begrenzt ist. Daher sollte bei Aufbereitung der Unterlagen für die Steuererklärung geprüft werden, ob derartige Aufwendungen angefallen sind.

Beispiele: Beschäftigung einer Haushaltshilfe als sog. Mini-Jobberin, Kosten für den Winterdienst oder die Straßenreinigung, Streichen und Tapezieren der eigenen Wohnung, Gärtnerarbeiten. Oft sind in der Betriebskostenabrechnung solche Aufwendungen enthalten.

Steuerklassen und Faktorverfahren

Geändert hat sich mit Wirkung ab 2018 die Regelung zur Steuerklassenwahl **nach der Heirat**. Ehepaare werden künftig

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

nach der Eheschließung automatisch in die Steuerklasse IV eingestuft, wenn sie nicht gemeinsam einen Antrag auf den Wechsel der Steuerklassen beantragen. Dies gilt auch dann, wenn ein Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht. Damit entfällt die nach bisheriger Gesetzeslage vorgesehene Steuerklassenkombination „III/–“.

Ändern wird sich ab 2018 auch der **Wechsel der Steuerklasse**. Ein Wechsel von der Kombination III/V auf die Kombination IV/IV kann ab 2018 auch auf Antrag nur eines Ehegatten erfolgen, so dass es eines gemeinsamen Antrags nicht mehr bedarf. Dies ist insbesondere für denjenigen positiv, der bislang die ungünstigere Steuerklasse V hatte und nun ohne Mitwirkung des Ehepartners zur günstigeren Steuerklasse IV wechseln kann.

Hinweis: Bei einem Wechsel von der Steuerklassenkombination IV/IV zur Kombination III/V ist ein gemeinsamer Antrag beider Ehegatten erforderlich.

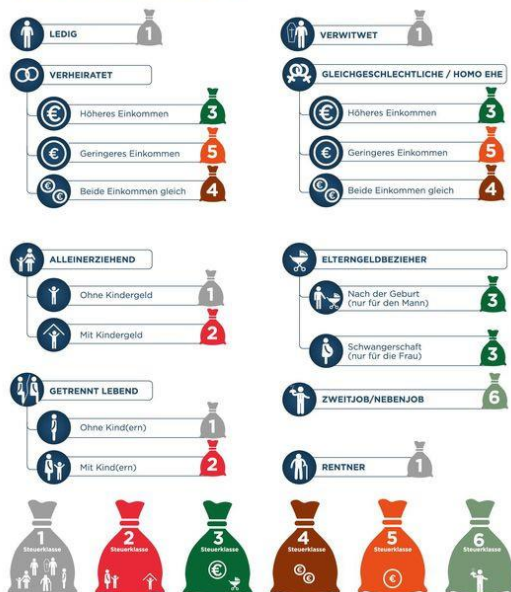
Beim **Faktorverfahren** können Ehepartner statt der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV oder III/V einen Faktor bei ihren Lohnsteuerabzugsmerkmalen eintragen lassen, der ihrem jeweiligen Anteil am Ehegatteneinkommen entspricht. Damit wirkt sich der Vorteil aus dem Splittingtarif bereits während des laufenden Jahres und nicht erst im Rahmen der Jahresveranlagung aus. Ab dem VZ 2019 gilt der eingetragene Faktor für zwei Jahre; bis dahin gilt er nur jeweils für ein Jahr.

Steuerklassenwahl

Antrag bis Ende November stellen!

Ab 2018 werden Paare, die heiraten, automatisch in die Steuerklassenkombination IV/IV eingruppiert. Sollte dies nicht die günstigste Steuerklasse sein, kann die Steuerklassenkombination durch einen Antrag beim Finanzamt gewechselt werden. Für 2017 kann der Antrag noch bis Ende November gestellt werden.

Die passende Steuerklasse zu Ihrer Lebenssituation



Grunderwerbsteuer

Weiterhin ein großes Grunderwerbsteuerliches Risiko ergibt sich aus der Rechtsprechung zum sog. **einheitlichen Vertragswerk**. Steht nämlich bereits bei Abschluss eines Kaufvertrags über ein unbebautes Grundstück fest, dass der Käufer ein bebautes Grundstück erhalten soll, **erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer** um die Baukosten. Dies ist der Fall, wenn bereits vor Abschluss des Kaufvertrags ein konkretes Angebot für den Bau des Hauses von der Veräußererseite vorliegt (z. B. Verkäufer oder ein mit dem Verkäufer wirtschaftlich verbundenes oder kooperierendes Bauunternehmen), das der Käufer nach dem Kaufvertrag über das unbebaute Grundstück weitgehend unverändert annimmt. Der BFH verlangt dabei keine positive Kenntnis des Käufers, dass die auf der Veräußererseite handelnden Personen und Unternehmen (Verkäufer, Makler, Bank, Bauunternehmer) zusammenwirken.

Die Gefahr einer erhöhten Grunderwerbsteuer wird aufgrund der aktuellen BFH-Rechtsprechung in zwei Fällen gemindert; die Grunderwerbsteuer bemisst sich dann nur nach dem Kaufpreis für das unbebaute Grundstück:

Zum einen liegt kein einheitliches Vertragswerk vor, wenn sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer verpflichtet, das unbebaute Grundstück zu bebauen, z. B. beim Verkauf durch eine Kommune, die die Bebauung sicherstellen will. Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage um die Baukosten kann sich nur bei einer Bebauungsverpflichtung des Verkäufers oder eines mit ihm zusammenwirkenden Unternehmens ergeben.

Zum anderen liegt kein einheitliches Vertragswerk vor, wenn der Käufer den ihm vor dem Grundstückskauf angebotenen Bauvertrag nach Abschluss des Grundstückskaufvertrags wesentlich geändert annimmt. Eine solche wesentliche Änderung liegt dem BFH zufolge u. a. vor, wenn sich die Baukosten oder die herzustellende Gebäudefläche um mehr als 10 % verändern, d. h. erhöhen oder mindern.

Hinweis: Durch eine geänderte Annahme des Bauvertrags kann die Gefahr einer erhöhten Grunderwerbsteuer deutlich gemindert werden.

Neuigkeiten gibt es auch für Konzerne, die innerhalb ihres Konzerns Grundstücke Grunderwerbsteuerfrei im Wege einer Umwandlung oder Einbringung auf eine andere Konzerngesellschaft übertragen wollen. Die sog. **Konzernklausel**, die derartige Umwandlungen oder Einbringungen Grunderwerbsteuerfrei stellt, könnte nach Ansicht des BFH eine europarechtswidrige Subvention darstellen und müsste dann von der EU-Kommission genehmigt werden. Der BFH hat diese Rechtsfrage dem EuGH vorgelegt, der darüber befinden muss.

Hinweis: Die Konzernklausel bleibt bis zu einer Entscheidung des EuGH zwar anwendbar. Allerdings droht bei einer nachteiligen Entscheidung des EuGH und anschließend der EU-Kommission eine Rückforderung der ersparten Grunderwerbsteuer.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Ehe ist kein schenkungsteuerfreier Raum. Daher sollten **Vermögensübertragungen unter Ehegatten** erst nach steuerlicher Prüfung erfolgen. So kann die Übertragung eines

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

Einzelkontos durch den einen Ehegatten auf den anderen Ehegatten Schenkungsteuer auslösen. Zivilrechtlich wird nämlich das gesamte Guthaben auf den anderen Ehegatten übertragen. Der Ehegatte kann zwar versuchen, den Nachweis zu erbringen, dass ihm das Guthaben bereits vor der Übertragung zur Hälfte gehört hat; in der Praxis wird dieser Nachweis aber nur schwer gelingen. Noch gefährlicher wird es, wenn das Einzelkonto anschließend wieder zurückübertragen wird, da dies ebenfalls eine Schenkung darstellen kann.

Hinweis: Für Ehegatten gilt ein Freibetrag von 500.000 €. Allerdings werden auch Schenkungen aus den letzten zehn Jahren berücksichtigt.

In Bezug auf die Erbschaftsteuer ist eine Entscheidung des BFH hervorzuheben, die Kinder betrifft, die ihre Eltern vor deren Tod gepflegt haben. Der BFH spricht nämlich auch unterhaltspflichtigen Kindern den **erbschaftsteuerlichen Pflegefreibetrag** von bis zu 20.000 € zu. Der Pflegefreibetrag ist damit entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nicht auf solche Erben beschränkt, die nicht unterhaltsverpflichtet waren.

Hinweis: Der Pflegefreibetrag wird zusätzlich zu dem allgemeinen Freibetrag für Kinder in Höhe von 400.000 € gewährt.

Der Erbe muss jedoch nachweisen, dass und in welchem Umfang er Pflegeleistungen erbracht hat; denn die Höhe des Pflegefreibetrags hängt vom Wert der erbrachten Leistungen ab. Dem BFH zufolge sind an den Nachweis keine überhöhten Anforderungen zu stellen, insbesondere wenn das Kind den Elternteil in den eigenen Haushalt aufgenommen und über mehrere Jahre gepflegt hat.

Von Bedeutung ist schließlich die Veröffentlichung der Koordinierten Ländererlasse fast aller Bundesländer (außer Bayern) zur **neuen Erbschaftsteuerreform**, in denen die Finanzverwaltung auf mehr als 100 Seiten ihre Auffassung zur erbschaftsteuerlichen Privilegierung des Betriebsvermögens kundtut. Nach dem Gesetz kann das Betriebsvermögen im Idealfall vollständig erbschaftsteuerfrei vererbt oder verschenkt werden. Die Stellungnahme der Finanzverwaltung in Gestalt der Koordinierten Ländererlasse kann nun bei der Nachfolgeplanung berücksichtigt werden.

Kindergeld, Kinderfreibetrag, Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag

Der Grund- und der Kinder-Freibetrag sowie der Unterhaltshöchstbetrag werden im Jahr 2018 weiter erhöht:

	Grund-Freibetrag	Kinder-Freibetrag	Unterhaltshöchstbetrag
2017	8.820 €	4.716 €	8.820
2018	9.000 €	4.788 €	9.000 €

Bei Eheleuten verdoppelt sich im Rahmen der Zusammenveranlagung der Grund-Freibetrag (18.000 €). Auch das Kindergeld wird im Vergleich zum Jahr 2017 um weitere 2 € pro Kind angehoben.

Kindergeld - Nachforderung nur für 6 Monate

Zum Schutz der Kindergeldkassen beschränkt der Gesetzgeber ab dem Jahr 2018 die Kindergeldnachforderung für vergangene Zeiten auf maximal sechs Monate. Die **rechtzeitige Einreichung** des Antrags auf Kindergeld ist daher ab dem nächsten Jahr sehr wichtig.

Hinweis: Bitte prüfen Sie auch, ob es nicht sinnvoll ist, einen Kindergeldantrag noch im Jahr 2017 zu stellen, denn hier gilt die Beschränkung auf die sechs Monate noch nicht.

Ausweitung der Freibeträge bei beschränkt Steuerpflichtigen

Entsprechend den EU-Vorgaben lockert der Gesetzgeber im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht die Voraussetzungen für die Gewährung der persönlichen Freibeträge sowie des Versorgungs-Freibetrages. Nunmehr können auch beschränkt steuerpflichtige Ehegatten und Kinder die gleichen Freibeträge wie unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatten und Kinder erhalten. Der geringe Freibetrag von 2.000 €, der bislang für beschränkt Steuerpflichtige galt, wird abgeschafft. Dabei wird allerdings der Freibetrag um einen Teilbetrag gekürzt. Dieser Teilbetrag errechnet sich aus dem Verhältnis der Werte, die nicht der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegen haben, zu dem Wert des Vermögensanfalls insgesamt. Je nach Umfang des ausländischen Vermögens kann sich daher der persönliche Freibetrag deutlich oder nur geringfügig reduzieren.

Wichtig: Bei der Berechnung des Kürzungsbetrags sind auch alle weiteren Erwerbe innerhalb von zehn Jahren von dem Erblasser bzw. Schenker zu berücksichtigen.

Immobilienverwalter und Makler müssen künftig Fortbildung nachweisen

Für **Immobilienverwalter** werden **erstmalig eine Zulassungspflicht und weitere Voraussetzungen eingeführt. Auf Immobilienmakler kommt zusätzlich zur bereits bestehenden Zulassungspflicht eine Fortbildungspflicht zu.**

Das ändert sich

Für gewerbliche Verwalter von Wohnimmobilien wird erstmalig eine Erlaubnispflicht eingeführt. Bislang mussten sie die Aufnahme ihrer Tätigkeit lediglich anzeigen. Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auf WEG-Verwalter und Mietverwalter von Wohnraum, die das Gesetz unter der Bezeichnung "Wohnimmobilienverwalter" zusammenfasst. Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist, dass der Verwalter seine Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse sowie den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen kann.

Wohnimmobilienverwalter und Immobilienmakler müssen künftig regelmäßige Weiterbildungen nachweisen, und zwar 20 Stunden innerhalb von 3 Jahren. Verstöße gegen die

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

Fortbildungspflicht können mit einem Bußgeld geahndet werden. Ein Sachkundenachweis ist entgegen ursprünglicher Planungen nicht ins Gesetz mitaufgenommen worden.

Die Fortbildungspflicht gilt auch für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen. Für Gewerbetreibende (Makler und Verwalter), die nach gewerberechtlichen Grundsätzen eine juristische oder natürliche Person sein können, reicht es dabei aus, wenn eine angemessene Zahl von vertretungsberechtigten Aufsichtspersonen die Weiterbildung absolviert.

Außerdem werden Verwalter und Makler verpflichtet, über absolvierte Fortbildungen zu informieren und so Verbrauchern zu ermöglichen, sich ein eigenes Bild über die fachliche Qualifikation zu machen.

Gewerbetreibende mit staatlich anerkanntem Aus- oder Fortbildungsabschluss wie einem Immobilienkaufmann oder Immobilienfachwirt sollen durch die Rechtsverordnung in den ersten 3 Jahren nach Aufnahme ihrer erlaubnispflichtigen Tätigkeit von der Weiterbildungspflicht befreit werden.

Inkrafttreten

Die Neuregelungen treten 9 Monate nach der Verkündung in Kraft, voraussichtlich am 1.8.2018. Immobilienverwalter haben nach Inkrafttreten der neuen Vorgaben dann nochmals 6 Monate Zeit, um die dann erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Sozialversicherung: Die voraussichtlichen Werte für 2018

Wie in jedem Jahr werden sich auch 2018 wieder die maßgeblichen Werte der Sozialversicherung erhöhen.

Wie sich die Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 2016 entwickelt haben, ist entscheidend für die Herleitung der Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2018. Die Veränderungsrate beträgt gegenüber dem Jahr 2015 in den alten Bundesländern 2,33 % und in den neuen Bundesländern 3,11 %. Entsprechend werden die Rechengrößen für 2018 in West und Ost angehoben.

Das ändert sich ab 1.1.2018

Die Beitragsbemessungsgrenze in der **gesetzlichen Krankenversicherung** steigt von derzeit 4.350 EUR im Monat (52.200 EUR jährlich) auf 4.425 EUR monatlich (53.100 EUR jährlich). Diese Werte gelten auch für die Pflegeversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung gelten bundeseinheitlich.

Die im Versicherungsrecht relevante allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt von 57.600 EUR in diesem Jahr auf 59.400 EUR im Jahr 2018. Die besondere ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze für Bestandsfälle der privaten Krankenversicherung wird von 52.200 EUR auf 53.100 EUR angehoben.

Die Beitragsbemessungsgrenze West wird im Jahr 2018 in der allgemeinen **Rentenversicherung** und in der **Arbeitslosenversicherung** auf monatlich 6.500 EUR festgesetzt, jährlich sind dies 78.000 EUR. In der knappschaftlichen

Rentenversicherung beträgt sie 96.000 EUR jährlich bzw. 8.000 EUR monatlich.

In den neuen Bundesländern gilt die Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung Ost von monatlich 5.800 EUR bzw. jährlich 69.600 EUR. In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind dies 7.150 EUR monatlich bzw. 85.800 EUR jährlich.

Die Bezugsgröße wird im Jahr 2018 in Ost und West angepasst. Dabei ist zu beachten: Die Bezugsgröße West gilt in der Kranken- und Pflegeversicherung bundesweit. Im Rechtskreis West steigt die monatliche Bezugsgröße auf 3.045 EUR monatlich bzw. 36.540 EUR jährlich (2017: 2.975 EUR monatlich bzw. 35.700 EUR jährlich). Für den Rechtskreis Ost gilt ein Wert von 2.695 EUR monatlich bzw. 32.340 EUR jährlich (2017: 2.660 EUR monatlich bzw. 31.920 EUR jährlich).

Für gutverdienende Arbeitnehmer wird es aufgrund der höheren Beitragsbemessungsgrenze 2018 teurer. Der maximale Arbeitnehmeranteil ohne Zusatzbeitrag (7,3 %) zur Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld beträgt 323,03 EUR. Auch Arbeitgeber müssen den höheren Beitragszuschuss von maximal 323,03 EUR (7,3 %) zahlen. Der Beitragszuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung und der Höchstzuschuss zu einer privaten Krankenversicherung sind bundesweit gleich.

Betriebliche Altersvorsorge: Mehr Arbeitnehmer sollen Anspruch darauf haben

Da die gesetzliche Altersrente oftmals nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard zu halten, wurde das Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen. Insbesondere sollen dadurch mehr Arbeitnehmer als bisher Ansprüche aus einer betrieblichen Altersvorsorge erwerben können.

Die Betriebsrente soll vor allem in kleineren und mittleren Unternehmen mehr verbreitet und Geringverdiener mit Zuschüssen unterstützt werden. Dadurch möchte der Gesetzgeber eine deutlich höhere Abdeckung der betrieblichen Altersversorgung erreichen.

Das ändert sich ab 1.1.2018

Es wird künftig ein spezifisches Fördermodell für Geringverdiener geben mit sozialrechtlichen Anreizen für den Auf- und Ausbau einer betrieblichen Altersvorsorge. Die Mittel aus einer betrieblichen Altersvorsorge werden bis zu 200 EUR nicht mehr auf die Grundsicherung im Alter angerechnet.

Arbeitgeber können künftig keine Garantien mehr zur Höhe der Betriebsrente, sondern nur noch über die gezahlten Beiträge abgeben können (sog. Zielrente). Jedoch werden Arbeitgeber zu einem Zuschuss zur Betriebsrente verpflichtet, wenn die Arbeitnehmer diese über eine Entgeltumwandlung ansparen. Der Zuschuss beträgt 15 % des Sparbeitrags der Arbeitnehmer. Parallel dazu spart der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialbeiträge.

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

Ziel ist, die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung und der Riester-Rente zu vereinfachen und zu optimieren. Dazu ist insbesondere geplant:

Für die externen Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds bzw. Direktversicherung) wird eine einheitliche prozentuale Grenze eingeführt. Dazu ist vorgesehen, dass eine Zusammenfassung der steuerfreien Höchstbeträge in der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu einer einheitlichen Grenze von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt. Dies wird die derzeitige Grenze mit 4 % ggf. zuzüglich eines Zuschlags mit 1.800 EUR für Neuzusagen ersetzen. Zudem ist hierfür, ab 2018 unabhängig vom Zeitpunkt der Versorgungszusage, eine Pauschalbesteuerung möglich. Dies jedoch unter Gegenrechnung der pauschal besteuerten Zuwendungen auf den Höchstbetrag, maximal aber um 3 % der Beitragsbemessungsgrenze.

Ergänzend wird für Abfindungen, die in eine betriebliche Altersversorgung fließen, der bisherige Betrag mit 1.800 EUR durch eine dynamische Grenze i. H. v. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze ersetzt. Auch entfällt die Gegenrechnung des in den letzten 7 Jahren in Anspruch genommenen steuerfreien Volumens. Bestehen hingegen in der betrieblichen Altersversorgung Lücken, z. B. durch Entsendung ins Ausland, Elternzeit, Sabbatjahr, können die fehlenden Beiträge steuerbegünstigt nachgezahlt werden.

Zusatzbeiträge des Arbeitgebers, die zunächst zur Absicherung der reinen Beitragszusage genutzt und den Arbeitnehmern nicht unmittelbar gutgeschrieben werden, bleiben bei Leistung des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung steuerfrei. Als Ausgleich unterliegt die spätere Betriebsrente der nachgelagerten Besteuerung.

Die Grundzulage bei der Riester-Rente wird angehoben, wovon vor allem Geringverdiener profitieren sollen. Dies bringt eine Erhöhung von 154 EUR auf 175 EUR mit sich.

Es wurde ein neues steuerliches Förderbetragsmodell geschaffen, das speziell auf Geringverdiener zugeschnitten ist (sog. bAV-Förderbetrag). Ein Arbeitnehmer gilt in diesem Zusammenhang als ein Geringverdiener bis zu einer Lohngrenze von 2.200 EUR monatlich. Spätere Leistungen daraus werden gemäß § 22 Nr. 5 EStG nachgelagert besteuert. Der Arbeitgeber wird für seine zusätzlichen Beiträge in die externen Durchführungswege mittels eines staatlichen Zuschusses gezielt gefördert, indem er den Betrag in der Lohnsteuer-Anmeldung absetzen kann. Gefördert werden Beiträge von mindestens 240 EUR bis höchstens 480 EUR im Kalenderjahr. Dieser sog. Förderbetrag beträgt im Kalenderjahr 30 % des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 EUR bis höchstens 144 EUR. Der Zuschuss wird dem Arbeitgeber durch Verrechnung mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer gewährt.

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt grundsätzlich am 1.1.2018 in Kraft. Lediglich die Änderungen zum Produktinformationsblatt und zu den Informationsfristen vor der Auszahlungsphase gelten bereits rückwirkend zum 1.1.2017. Die Regelungen zum Datenabgleichsverfahren treten erst am 1.1.2019 in Kraft, sodass die Sozialhilfeträger für die EDV-technische Umsetzung mehr Zeit haben, aber auch finanzielle Vorsorge treffen können.

Mutterschaftsgeld: Längere Schutzfristen und neue Berechnungsweise

Durch Änderungen beim Mutterschutzgesetz wird die Schutzfrist nach der Geburt eines behinderten Kindes verlängert. Darüber hinaus harmonisiert der Gesetzgeber die Berechnung des Mutterschaftsgeldes mit dem Mutterschutzlohn.

In den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und für 8 Wochen nach der Entbindung dürfen Frauen nicht mehr beschäftigt werden (Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz). Für Mütter nach Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung auf 12 Wochen.

Frauen haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld, wenn ihnen wegen der Schutzfristen vor und nach einer Geburt kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Zwar orientiert sich das grundsätzlich an dem ausfallenden Arbeitsentgelt, ist jedoch auf maximal 13 EUR täglich begrenzt. Überschreitet das ausgefallene Arbeitsentgelt 13 EUR kalendertäglich, zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Der Zuschuss erfolgt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem sonst zustehenden Nettoarbeitsentgelt. Das Mutterschaftsgeld zahlt die gesetzliche Krankenkasse der Mutter.

Das ändert sich

Der Zuschuss des Arbeitgebers passt sich an Veränderungen während der Schutzfristen an. Das Mutterschaftsgeld dagegen orientierte sich bisher nur an den letzten 3 Monaten vor dem Schutzfristbeginn. Dieser Unterschied wurde jetzt gesetzlich beseitigt. Ändert sich also die Höhe des Arbeitsentgelts während der Schutzfrist, passt sich auch die Höhe des Mutterschaftsgeldes an. Der Arbeitgeber muss in solchen Fällen zukünftig der Krankenkasse die neue Arbeitsentgelthöhe übermitteln.

Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auch dann auf 12 Wochen, wenn bei dem Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt wird. Die Behinderung muss jedoch vor Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung ärztlich festgestellt und die Verlängerung von der Mutter bei der Krankenkasse beantragt werden. Betroffene Frauen stellen den Antrag auf verlängerte Auszahlung des Mutterschaftsgeldes direkt bei ihrer zuständigen Krankenkasse. Die Krankenkasse informiert den Arbeitgeber nur über die Verlängerung der Schutzfrist, nicht aber über den Grund der Verlängerung.

Inkrafttreten

Das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschaftsrechts tritt grundsätzlich zum 1.1.2018 in Kraft. Die Regelungen zur verlängerten Mutterschutzfrist gelten bereits seit 30.5.2017.